

Vereinssatzung des Vereins „Kunstzuckerhut e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

I.

Der Name des Vereins lautet: „Kunstzuckerhut e.V.“

II.

Er ist unter der Nummer 321 beim Amtsgericht Hettstedt eingetragen und hat seinen Sitz in 06333 Hettstedt, Hinter den Planken 14.

§2 Vereinszweck

I.

Zweck des Vereins ist die Kunstförderung, das kulturelle Leben in der Stadt Hettstedt zu bereichern, durch Zusammenarbeit andere kulturelle Vereinigungen und Einrichtungen zu unterstützen, Kontakte mit Gleichgesinnten im In- und Ausland zu knüpfen und zu pflegen und den künstlerischen Nachwuchs zu fördern.

II.

Er betreibt für diese Zwecke das so bezeichnete historische Gebäude „Zuckerhut“

III.

Der Verein kann Mitarbeiter beschäftigen und als Träger von ABM- oder ähnlichen Maßnahmen fungieren.

§3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwertung

I.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung. Die Zwecke werden im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen und Tätigkeiten zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.

II.

Dem Verein zufließende Mittel werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks und der Vereinsziele verwendet. In ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV.

1. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
2. Abweichend von Absatz I können an Vorstandsmitglieder angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a ESTG bezahlt werden.
3. Die Entscheidung über Zahlungen nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedschaft

I.

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

II.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit und nicht eingetragene Vereine sein, sofern sie den Vereinszweck fördern.

III.

Die Aufnahme vorgenannter Person setzt deren schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

IV.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller bis zum Ende des folgenden Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

II.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

III.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise zum wiederholten Male gegen diese Satzung verstößt.

IV.

Einen Antrag auf Ausschluss können 25% der Vereinsmitglieder stellen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

V.

Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die abschließend entscheidet. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.

VI.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keine Ansprüche am Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

I.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

II.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal vierteljährig je Kalenderjahr statt; sie hat über alle wichtigen Angelegenheiten zu entscheiden.

Sie beschließt insbesondere über:

1. die Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Vorstandes gem. §9 Abs. 1;
2. die Geschäftsordnung des Vereins;
3. den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) für das jeweilige Kalenderjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
5. Einwilligung zum Abschluss von Verträgen und Rechtsgeschäften durch den Vorstand über einen Wert von 500,00 Euro im Einzelfall (bei wiederkehrenden Beträgen gilt der Jahreswert);
6. alle Angelegenheiten, die Kraft der Satzung ihr zugewiesen sind;
7. Zustimmung zu dem vom Vorstand vorgeschlagenen halbjährlichen Veranstaltungsprogramm.
8. Änderung der Satzung (§10) und die Auflösung des Vereins (§11).

Die Zustimmung nach Ziffer 7 ersetzt nicht zugleich die Einwilligung nach Ziffer 5, sofern diese erforderlich ist.

III.

Das Nähere des Verfahrens der Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§9 Der Vorstand

I.

Zum ordentlichen Vorstand gehören 5 Personen:

1. Die/Der Vorsitzende
2. Die/Der 1.stellvertretende Vorsitzende
3. Die/Der 2.stellvertretende Vorsitzende
4. Die/Der Schatzmeister (in)
5. Die/Der Schriftführer (in)

II.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Ämterhäufung ist unzulässig.

III.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder dem ersten Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

IV.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt diese aus. Im Übrigen führt er die laufenden Geschäfte und entscheidet über Verträge und Rechtsgeschäfte bis zu der im § 8 Abs. 2 Zi.5 genannten Wertgrenze.

V.

Der Vorstand bzw. dessen einzelne Mitglieder haften dem Verein gegenüber nur dann, wenn eine unerlaubte Handlung vorliegt.

§10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen. Änderungsanträge müssen allen Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung mit einer Vorfrist von mindestens zwei Wochen zur Kenntnis gegeben werden.

§11 Auflösung des Vereins

I.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung dazu muß vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

II.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

III.

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

§12 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hettstedt zu, die dieses ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen kulturellen Zweck zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Hettstedt,

04.04.2013

- Der Vorstand -